

Hausordnung der Erich – Glowatzky – Grundschule Fraureuth sowie des Hortes der Erich – Glowatzky – Grundschule Fraureuth

Die Gemeinde Fraureuth, als Träger der Erich-Glowatzky-Grundschule Fraureuth und des Hortes der Erich-Glowatzky-Grundschule Fraureuth, erlässt im Einvernehmen mit dem Elternrat und der Schulkonferenz nachfolgende Hausordnung:

Verbindlichkeiten:

Die rechtliche Grundlage für den Betrieb und die Benutzung der Erich-Glowatzky-Grundschule bilden u.a. das Schulgesetz des Freistaates Sachsen sowie die Schulordnung Grundschulen.

Rechtliche Grundlage für den Betrieb und die Benutzung des Hortes bilden u. a. das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die von der Gemeinde Fraureuth erlassene Beitrags- und Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Das Hausrecht in der Einrichtung, einschließlich der Erteilung von Hausverboten, obliegt der Schulleitung und der Leitung des Hortes bzw. ihren Stellvertretungen. Den Weisungen des pädagogischen Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Den Vertretern der Gemeinde Fraureuth als Träger der Einrichtungen steht jederzeit das Hausrecht zu.

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen zu Schule und Hort

Öffnungszeiten:

Das Gebäude und das Gelände werden gemeinsam von der Schule und dem Hort genutzt und sind in der Schulzeit täglich

- für Hortkinder wochentags von 6:00 bis 17:00 Uhr (Schließzeit des Hortes von 8:00 bis 12:00 Uhr)
- für Schulkinder wochentags von 7:40 Uhr bis Unterrichtsschluss geöffnet.

Der Unterricht beginnt wochentags 8:00 Uhr und endet stundenplanabhängig im Regelfall spätestens 15.00 Uhr. Schüler begeben sich unverzüglich vor Unterrichtsbeginn in ihr Klassenzimmer.

Unterrichtszeiten:

1. Std	8:00 – 8:45 Uhr	Frühstückspause
2. Std	8:55 – 9:40 Uhr	Hofpause
3. Std	10:00 – 10:45 Uhr	
4. Std	10:55 – 11:40 Uhr	Mittagspause/Hofpause
5. Std	12:10 – 12:55 Uhr	
6. Std	13:05 – 13:50 Uhr	
7. Std	14:00 – 14:45 Uhr	

Hortkinder gehen nach dem Unterrichtsschluss ab ca. 12.00 Uhr unverzüglich in den Hort und melden sich bei ihrem jeweiligen Erzieher an.

Schulkinder, die nicht im Hort angemeldet sind, verlassen auf die festgelegte Art (z. B. durch Abholung, Schülerbeförderung, selbständiges Verlassen mit Berechtigung), das Schulgelände. Das Nähere regelt sich durch Festlegungen im Einzelfall sowie in den definierten Regelungen zwischen Schule und Hort. Das Mittagessen kann ab ca. 11.40 Uhr in der Schülerspeisung eingenommen werden und bestimmt sich nach den Unterrichtszeiten der jeweiligen Klassen.

Hortzeiten:

6:00 bis 8:00 Uhr:	Möglichkeit des Frühhortes ca. 7:25 - 7:40 Uhr gemeinsames Frühstück
Nach regulärem Schulschluss bzw. nach der Einnahme des Mittagessens, aber frühestens 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr:	Hausaufgabenzeit, Spielen im Außengelände/Räumen verschiedene Projekte, Angebote, Gruppenspiele etc.

Der Frühhort findet im Regelfall im Zimmer 101 statt (bei dem Haupteingang, Kunstzimmer). Hortkinder begeben sich unverzüglich nach Eintreffen in der Schule in das Frühhortzimmer.

Sowohl von der Schule als auch vom Hort können im Jahr Schließtage und / oder Schließzeiträume festgelegt werden. Diese können sich zwischen Schule und Hort unterscheiden.

Schließzeiten der Schule werden in der Schulkonferenz beschlossen.

Sie sind rechtzeitig im Hause oder anderweitig bekannt zu machen.

Feiertags und an Wochenenden ist die Einrichtung generell geschlossen.

Zutritt:

Unbefugten ist das Betreten bzw. der Aufenthalt in der Einrichtung (Gebäude und Gelände) nicht gestattet. Befugte sind insbesondere das tätige Lehrpersonal des Freistaates Sachsen, die Beschäftigten der Gemeinde Fraureuth, ihre Beauftragten, Vertragspartner (Firmen etc.), die Kinder, die in der Erich-Glowatzky-Grundschule angemeldet sind, Kinder, die mit gültigem Betreuungsvertrag in dieser Einrichtung im Hort betreut werden, den Kindern abhol- und bringeberechtigte Personen, Antragsteller und Interessenten an einer Antragstellung sowie Personen, die sich im Rahmen von durch die Einrichtung organisierten Angeboten, Festen, Veranstaltungen u. ä. in der Einrichtung aufhalten dürfen. Über die Zulässigkeit des Betretens durch weitere Personen als den vorgenannten Kreis oder dem Ausschluss von Personen aus vorgenanntem Kreis, entscheidet die Leitung der Schule, des Hortes oder das Personal vor Ort im Einzelfall. Dritte bzw. Besucher (Personen, die keine befugten Personen sind) müssen sich beim Schul- oder Hortpersonal unverzüglich und auf Verlangen ausweislich anmelden.

Im Interesse der Sicherheit und Gesundheit aller Kinder weisen wir darauf hin, dass alle Haustüren und Tore im Freigelände stets geschlossen bleiben.

Am Morgen ist die Einrichtung nur durch den Haupteingang zu betreten.

Zur Sicherheit der Kinder ist die Klingel mit Sprechanlage zu benutzen. Der Name des Kindes, welches Sie abholen möchten, ist zu nennen bzw. die Person muss sich vorstellen. Das Tor zum Garten (Nebeneingang) wird nach der Mittagspause geöffnet. Unbefugten wird der Zutritt verwehrt. Die Haustüren dürfen nur von berechtigten Personen geöffnet werden.

Während der (Hof-)pausen, der gesamten Unterrichtszeit und der Betreuung im Hort, ist das eigenmächtige, unerlaubte Verlassen des Schulgeländes durch die Kinder nicht zulässig.

Das Gebäude, der Sportplatz und das gesamte Außengelände des Objektes einschließlich der Spielgeräte dürfen innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten nur für den Schul- und Hortbetrieb, einschließlich von Festen und Veranstaltungen, die diese durchführen, benutzt werden. Nutzungen von Vereinen, Bürgern, Dritten etc. bzw. für die Öffentlichkeit sind nicht möglich und untersagt. Das Objekt kann ebenso nicht als öffentlicher Spiel- und Sportplatz benutzt werden.

Kommen und Gehen / Aufsicht:

Wenn Kinder auf Wunsch der Sorgeberechtigten selbständig die Einrichtung verlassen dürfen, z. B. um nach Hause zu gehen, bedarf dies zwingend der schriftlichen Genehmigung und Anweisung der Sorgeberechtigten. Dies liegt allein in der Verantwortung der Sorgeberechtigten. Die Betreuung und Aufsichtspflicht enden hier bei Verabschiedung des Kindes in der Einrichtung bei der pädagogischen Fachkraft dieser Einrichtung. Die Gemeinde Fraureuth als Träger der Einrichtungen sowie die Einrichtungen und ihr Personal übernehmen hierfür keine Haftung. Eine Übergabe und Abholung der Kinder ist nur durch die von den Sorgeberechtigten ausdrücklich in der Einrichtung schriftlich bekannt gegebenen Personen möglich.

Die Einrichtungen Schule und Hort sind nicht verpflichtet, ihnen zugegangene Erklärungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Mündliche bzw. telefonische Informationen werden nicht anerkannt.

Die Aufsichtspflicht des Hortes gegenüber den Kindern beschränkt sich auf die Zeit in dem das Kind den Hort besucht. Während der Unterrichtszeiten und Pausen, also innerhalb der Schulzeiten, liegt die Aufsichtspflicht nicht beim Personal des Hortes bzw. der Gemeinde Fraureuth als Träger, sondern beim Lehrpersonal der Schule im Dienst des Freistaates Sachsen.

Die Betreuung des Kindes und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht des Hortes beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft der Einrichtung durch berechtigte Personen bzw. wenn das Kind nach Unterrichtschluss, frühestens jedoch 12 Uhr, in seiner Hortgruppe von einer pädagogischen Fachkraft des Hortes in Empfang genommen wird. Die Betreuung des Kindes und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht des Hortes enden mit der Abholung des Kindes in der Einrichtung durch eine berechtigte Person bzw. dem erlaubten selbständigen Verlassen der Einrichtung durch das Kind und der Verabschiedung bei der pädagogischen Fachkraft. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt und endet somit ab dem Zeitpunkt und Ort im Gebäude oder Gelände der Einrichtung, wo das Kind übergeben oder übernommen wird, nicht erst beispielsweise ab dem Verlassen des Geländes.

Die Einrichtung behält sich vor, auffälligen Eltern (auf Grund von Drogen, Alkohol o. ä.) das Kind nicht zu übergeben, sondern Alternativen mit den Sorgeberechtigten zu entwickeln oder bei Gefahr im Verzug selbständig angemessen zu handeln. Die Einrichtung verfügt über einen schriftlich festgelegten Ablauf bei Nichtabholung der Kinder nach 17:00 Uhr oder in den oben genannten Fällen.

Das Wiederbetreten des Geländes und Gebäudes durch Eltern, Abholberechtigte und Kinder nachdem diese bereits die Einrichtung für diesen Tag verlassen haben, z. B. um vergessene Schulhefte o. ä. zu holen, ist nur gestattet, wenn diese Personen sich beim Personal dafür wiederanmelden und nur um die notwendige Erledigung zu verrichten. Die Aufsichtspflicht für diese Kinder geht in diesen Fällen nicht erneut auf das Personal des Hortes bzw. der Schule über.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht ist jedoch ein dem Alter angemessener Freiraum zu gewähren. Es ist z. B. aus Aufsichtspflichtgründen nicht notwendig, Kindern Tätigkeiten, die sie aus persönlicher, körperlicher und psychischer und sozialer Reife bewältigen, zu verbieten (z.B. selbständiges Aufsuchen von Räumen).

Sauberkeit:

Jede Klasse bzw. Hortgruppe sorgen gemeinsam mit ihren Klassenleitern bzw. Erziehern dafür, dass die Einrichtung, die Lehr- und Lernmaterialien sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien pfleglich behandelt werden. Das Betreten der Zimmer mit stark verschmutzten oder nassen Schuhen ist im Hinblick auf die Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten zu unterlassen.

Fahrräder:

Die Kinder dürfen nur mit der schriftlichen Erlaubnis der Eltern mit einem verkehrssicheren Fahrrad auf das Gelände der Schule kommen. Das Fahrrad ist generell im Fahrradständer auf dem Schulhof abzustellen, abzuschließen und während der Schul- und Hortzeiten nicht zu benutzen. Die Gemeinde Fraureuth bzw. ihr Personal sowie das Lehrpersonal des Freistaates Sachsen haften nicht für das persönliche Eigentum, weder für Beschädigungen noch Verlust oder ähnliches. Das Fahren mit dem Fahrrad auf dem Gelände der Einrichtung ist generell untersagt. Ausnahmen, z. B. für Projekte oder Feste und ähnliches, können zugelassen werden.

Wertsachen:

Für mitgebrachte Wertsachen, Spielsachen, Schmuck, Handys, Tauschobjekte und andere persönliche Gegenstände übernehmen die Gemeinde Fraureuth, ihr Personal sowie die Schule und ihr Lehrpersonal keine Haftung, weder für Beschädigung noch Verlust oder ähnliches.

Das Tragen von Kopfhörern ist im Unterricht und während der Hortbetreuung nicht gestattet. Handys, Tablets, MP3/4-Player und ähnliche Geräte, die Kinder mit sich führen, sind während des Unterrichts als auch der Hortbetreuung in Ranzen, Taschen o. ä. so aufzubewahren, dass der Unterricht oder der Hortablauf nicht gestört werden (z. B. durch ab- oder stummschalten). Bei Störung durch ein aktives Gerät ist dieses vom Schüler/Hortkind zu deaktivieren und kann vom pädagogischen Personal (Lehrern, Erziehern) eingezogen werden und vor Verlassen der Einrichtung bei der Schul- oder bei der Hortleitung von dem Kind bzw. von den Sorgeberechtigten wieder abgeholt werden.

Tablets, Handspielgeräte (Konsolen o. ä.) und ähnliche technische Geräte sind an bestimmten Tagen im pädagogischen Rahmen zur Benutzung durch die Kinder explizit erlaubt. Dies wird durch die Erzieher bzw. das pädagogische Personal vorher ausdrücklich bekanntgegeben. Das Tragen von Kopfbedeckungen (Mützen, Kappen etc.) im Gebäude ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das pädagogische Personal der Schule und des Hortes.

Aufzeichnungen:

Filmen, Fotografieren und weitere Aufzeichnungen auf Film-, Bild- und Tonbandträgern oder anderen (Speicher-)Medien sowie Veröffentlichungen, gleich auf welcher Plattform (z. B. Zeitung, soziale Medien und Netzwerke etc.), von Film-, Bild- und Tonmaterial, welches vor Ort von anwesenden Personen, dem Gebäude und seinem Inhalt und dem Gelände etc. gefertigt wurde, sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Leitung für die betreffende Zeit im Einzelfall.

Dem Personal der Schule und des Hortes ist es im Rahmen ihres pädagogischen oder dienstlichen Auftrages gestattet, Aufzeichnungen in Bild, Film und Ton vorzunehmen oder zu publizieren, sofern die Erlaubnis der Sorgeberechtigten der Kinder bzw. Dritter dafür vorliegt. Werden Kameras zur Sicherheit am oder im Gebäude und/oder Gelände installiert, so darf dies nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfolgen und dem Schutze von Leib und Leben sowie dem Eigentum, somit der Sicherheit dienen.

Verbotene Gegenstände, Materialien und Substanzen:

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, Waffen aller Art einschließlich von Messern, Hieb- und Stichwaffen, Darstellungen von Gewalt und Pornographie, gleich in welcher Form, sind verboten. Werden trotz des Verbotes solche Dinge mitgebracht, können diese unverzüglich vom pädagogischen Personal eingezogen und ggf. zuständige Behörden informiert werden, wenn dies geboten ist. Gleiches gilt für das Mitführen und die Einnahme von Alkohol sowie Drogen oder ähnlichen illegalen Substanzen.

Ordnung und Sicherheit:

Das Rauchen im gesamten Gebäude und auf dem Gelände der Einrichtung ist verboten.

Hunde jeglicher Rassen und andere Tiere, dürfen nicht mit auf das Gelände der Einrichtung gebracht werden, weder in das Gebäude noch auf das Grundstück. Das Verbot gilt uneingeschränkt. Das pädagogische Personal kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen, insbesondere im Rahmen von pädagogischen Angeboten oder Projekten.

Die Leitung der Schule und des Hortes bzw. Erzieher, Lehrkräfte oder andere Beschäftigte der Gemeinde Fraureuth vor Ort üben auch hier im Namen des Trägers jederzeit das Hausrecht aus.

Das Parken, Abstellen und Halten jeglicher Kraftfahrzeuge ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dies gilt nicht für Anlieferungen, für Firmen, die im Auftrag der Gemeinde Fraureuth hier tätig werden o. ä. sowie für Beschäftigte der Gemeinde Fraureuth einschließlich des Hortes sowie für das Lehrpersonal, wenn dies die Umstände erfordern (z. B. Be- und Entladen u. ä.).

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass die elektrischen und elektronischen Geräte deaktiviert bzw. vom Stromnetz getrennt werden (z. B. durch Netzstecker ziehen oder ausschalten usw.), sofern dies gerätebezogen notwendig ist. Das Licht ist beim Verlassen der Räume auszuschalten.

Veränderungen bautechnischer Art am Gebäude und Gelände oder am Inventar sind nur mit Zustimmung oder im Auftrag des Trägers, der Gemeinde Fraureuth, zulässig.

Das Einbinden von privaten technischen Geräten (z. B. PC's, Laptops, Smartphones, Tablets etc.) in das Netzwerk oder in andere technische Strukturen des Objektes ist untersagt. Ausnahmen kann allein die Gemeinde Fraureuth als Träger zulassen. Gleiches gilt für die Installation von Software, Nutzung eigener E-Mail-Accounts, Clouds oder ähnlichem.

Nach Beendigung des Unterrichtes sind die Klassenzimmer in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Dies gilt analog für die Horträume.

Das Rennen auf den Fluren bzw. im Gebäude ist zu unterlassen. Es soll vermieden werden, dass durch unnötigen Lärm, insbesondere auf den Fluren, noch stattfindender Unterricht gestört wird.

Feueralarm:

Bei Feueralarm verlassen alle geordnet und auf kürzestem Weg das Gebäude und versammeln sich auf einem der Sammelplätze. Die Zimmer werden ohne Materialien verlassen, Fenster und Türen werden geschlossen und das Licht ausgeschaltet. Das Nähere regelt die Alarm- und Brandschutzordnung bzw. die Anweisungen des Personals vor Ort. Übungen dazu werden regelmäßig durchgeführt. Belehrungen dazu erfolgen in regelmäßigen Abständen.

Garderobe/Fundsachen:

Alle Kinder tragen im Gebäude Hausschuhe. Pullover, Jacken usw. gehören auf den Garderobenhaken aufgehängt und sollten, wenn möglich, beschriftet sein. Zum Spielen, für Schulgartenunterricht sowie für den Aufenthalt im Freien soll möglichst Wechselkleidung (in einem Beutel, mit Namen versehen) bzw. der Jahreszeit angemessene Kleidung getragen oder mitgebracht werden.

Fundsachen, die ihrem Eigentümer nicht zugeordnet werden können, werden im „Fundus“ (im Kellergeschoss) aufbewahrt.

Trinkflaschen, Brotbüchsen, Hausschuhe o. ä. m. der Kinder sollen, sofern möglich, mit dem Namen versehen sein, so dass Verwechslungen ausgeschlossen sind und es somit möglich ist, Gefundenes schneller zuzuordnen.

Mitteilungen und Mitwirkung:

Veränderungen in den persönlichen Lebensumständen, die für die Höhe des Elternbeitrages des Hortes von Bedeutung sind sowie eine Veränderung der Anschrift, Arbeitsstelle und Telefonnummern etc. müssen der Horteinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die Änderungen, die die Schulkinder betreffen, gegenüber der Schulleitung. Es ist darauf zu achten, dass beiden Einrichtungen diese (Änderungs-)Mitteilungen unverzüglich zugehen.

Mit Elternversammlungen, Gesprächen und Mitteilungen über die Informationstafeln (z. B. Schaukästen und Wandtafeln) in der Schule und dem Hort sowie Elternbriefen wird die pädagogische Arbeit transparent gestaltet. Diese sollen eingehalten, gelesen und beachtet werden.

Die Mitwirkung der Eltern kommt durch die jeweiligen Elternvertreter der Schule sowie des Hortes zum Ausdruck. Sie unterstützen deren Aufgabenbereiche und stehen unterstützend den Einrichtungen und Eltern zur Seite und gestalten die Zusammenarbeit beider Einrichtungen mit. Die Hortkinder können ihre Interessen, Ideen und Bedürfnisse bei der Gestaltung des Tagesablaufes des Hortes einbringen.

Urlaub und Krankheit:

Kinder, die die Schule bzw. den Hort nicht besuchen können (Krankheit usw.), sind bis 8:30 Uhr im Sekretariat der Schule bzw. bis 08.00 Uhr im Hort zu entschuldigen.

Erkrankungen der Kinder sind der Schule und dem Hort sofort zu melden, damit gegebenenfalls für die anderen Kinder Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des jeweils gültigen Infektionsschutzgesetzes leidet bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet. Das Gleiche gilt für Kinder, die mit solcher Art Erkrankten in Wohngemeinschaften leben.

Die organisatorisch verbindlichen Festlegungen der Schule und des Hortes über Medikamentengabe ist von den Sorgeberechtigten einzuhalten.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. Regelungen im Rahmen der Schulpflicht verfahren bzw. im Rahmen der Handlungsnotwendigkeiten bei Hortkindern. Dazu existieren in der Regel definierte Ablaufpläne (z. B. Informationen an den Schulträger, das Ordnungsamt, Jugendamt, Schulaufsichtsbehörde etc.). Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei Gefahr im Verzug wird gegebenenfalls die Polizei eingeschaltet und das Fernbleiben kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Verpflegung:

Die Mittagsversorgung der Kinder wird über Fremdanbieter realisiert. Zwischen den Sorgeberechtigten und dem jeweiligen Anbieter kann ein privatrechtlicher Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Leistung für das Kind geschlossen werden. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Fraureuth mit ihren Einrichtungen und den Sorgeberechtigten kommt dazu nicht zustande. Die Rechte privater Dritter bleiben unberührt.

Die Essensgeldkassierung wird durch Privatanbieter gesondert geregelt.

Hinweis: Für Tage, an denen das Kind die Einrichtung nicht besucht, ist eine Entschuldigung bis spätestens 8.00 Uhr bei dem zuständigen Essensanbieter durch die Sorgeberechtigten notwendig. Später eingehende Entschuldigungen bzw. unentschuldigtes Fehlen bleiben bei der Essengeldabrechnung außer Betracht.

Versicherungsschutz / Haftung:

Die Kinder sind über die Unfallkasse Sachsen beim berechtigten Aufenthalt in der Schule und im Hort und auf dem direkten Wege dorthin oder nach Hause versichert. Es gelten die gesetzlichen Regelungen dazu.

Die Gemeinde Fraureuth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten bzw. außerhalb hiervon nur bei von der Einrichtung ausdrücklich festgesetzten sonstigen Veranstaltungszeiten, die Bestandteil des pädagogischen Konzeptes sind. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern oder Besuchern der kommunalen Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Fraureuth nicht. Gleiches gilt für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes.

Die Sorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Einrichtungen zu sorgen, dies ist nicht Aufgabe der Schule oder des Hortes. Der Gemeinde Fraureuth als Träger der Einrichtungen haftet nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen.

Schmuck u. ä.

Das Tragen von Schmuck (Ketten, Ringen, Armreifen, Ohrringen, o.ä.) ist für die Kinder während des Aufenthaltes in Schule und Hort nur in dem Rahmen gestattet, sofern und soweit es sie selbst oder andere nicht gefährdet. Ebenso stellen Schnüre, Kordeln, Halstücher, Loops o. ä. an allen Bereichen der Kleidung sowie Schlüsselbänder eine Unfallgefahr dar. Kommt es dadurch zu Unfällen oder Verletzungen übernimmt die Gemeinde Fraureuth, ihr Personal sowie das Lehrpersonal des Freistaates Sachsen dafür keine Verantwortung und Haftung.

Dem Lehrpersonal und den Erziehern des Hortes ist es gestattet während bestimmter Aktivitäten, die es unter Umständen erforderlich machen, zum Schutz der Kinder und Dritter, den Schmuck o.ä. durch das Kind selbst ablegen zu lassen oder bei der Ablegung, wenn nötig zu unterstützen und es bis zum Verlassen der Einrichtung oder dem Wiederanlegen sicher zu verwahren.

Das Tragen von Schmuck ist für die Kinder während des Sportunterrichts generell nicht gestattet. Ebenfalls sind herausnehmbare Zahnsparren aus Sicherheitsgründen beim Sportunterricht bzw. bei sportlichen Aktivitäten während der Unterrichtszeit zu entfernen.

Abschnitt II – besondere Regelungen für den Schulbetrieb

Unterricht:

Der Unterricht findet im Regelfall in den Klassenzimmern, den Fachräumen bzw. im Schulgelände sowie in der EGLO – Halle statt. Gegebenenfalls entscheiden die Lehrer in Absprache mit der Schulleitung über einen außerschulischen Lernort.

Der Schulsport findet in der Erich-Glowatzky-Sport- und Mehrzweckhalle statt. Die Schüler werden auf dem Weg in die Halle und zurück in die Schule von ihrem Lehrer begleitet.

Bei einer schriftlichen Sportbefreiung vom Arzt oder eines Antrages auf Sportbefreiung durch die Sorgeberechtigten nimmt das Kind weiterhin am Unterricht teil.

Essen:

Im Unterricht ist der Verzehr von Lebensmitteln nicht erlaubt, es sei denn, es ist Gegenstand des Unterrichts oder Projektes. Getränke dürfen eingenommen werden. Flaschen befinden sich jedoch in der Tasche, an einem gesonderten Ort bzw. neben dem Arbeitsplatz. Glasflaschen sind zu vermeiden. Ausnahmen genehmigt der unterrichtende Lehrer.

Bücher und andere Lehrmaterialien:

Werden Schulbücher und –hefte oder andere Lehrmaterialien, die den Kindern für den Unterricht (leihweise) überlassen werden, vorsätzlich zerstört, so kann Schadensersatz geltend gemacht werden.

Abschnitt III – besondere Regelungen für den Hortbetrieb

Vor Aufnahme des Kindes in den Hort ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Es gilt stets die jeweils gültige Beitrags- und Benutzungssatzung der Gemeinde Fraureuth.

Ferien:

In der Ferienzeit bzw. an schulfreien Tagen werden die Hortkinder wochentags von 6:00 bis 17:00 Uhr betreut, außer an Schließtagen des Hortes.

Die gewünschte Betreuung in den Ferien ist dem Hort immer schriftlich auf dem ausgereichten „Ferienzettel“ rechtzeitig mitzuteilen (der Abgabetermin ist zu beachten). Dies ist wichtig, um die Betreuung abzusichern und ein abwechslungsreiches Ferienprogramm zu gestalten. Da der Tagesablauf in den Ferien anders ist als in der Schulzeit, muss auf dem Ferienzettel angegeben werden, wann und wie (z.B. Bus) das Kind nach Hause geht.

Ist ein Kind für eine Feriengestaltung angemeldet, welche kostenpflichtig ist (z.B. Bus, Ausflüge etc.), so muss dieser Unkostenbeitrag im Regelfall auch dann gezahlt werden, wenn das Kind an diesem Tag doch nicht den Hort besucht, da es bei der Kostenermittlung mit kalkuliert wurde. Wenn durch Ausflüge oder ähnliches eine Vor-Ort-Betreuung der Kinder im Hort nicht möglich ist, da das pädagogische Personal in Begleitung der Kinder ortsabwesend ist, kann eine Betreuung für die betreffenden Tage und das betreffende Kind in einem der Kindergärten der Gemeinde Fraureuth in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung, welche Einrichtung für diese Fälle die Aufnahme möglich macht und das Kind aufnehmen kann, obliegt dem Träger. Um den Kindern die Teilnahme an unseren Ferienangeboten zu ermöglichen, sollen die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr in den Hort gebracht werden.

Im pädagogischen Sinne und zum Wohl der Kinder wird darauf hingewiesen, dass Kindern im Jahr möglichst mindestens 2 Wochen durchgängiger Urlaub zukommen sollte.

Hausaufgaben:

Die Hausaufgabenerledigung wird im Hort angeboten, ist aber nicht verpflichtend. Ein Anspruch der Sorgeberechtigten, dass die Hausaufgaben während der Hortzeit erledigt, begonnen oder beendet werden, besteht nicht. Es gibt keine generelle Verpflichtung des Hortes Hausaufgaben mit den Kindern zu bearbeiten. Soweit es die Arbeitshaltung des Kindes und der Betriebsablauf es zulassen, werden die schriftlichen Hausaufgaben im Hort erledigt und (teilweise) kontrolliert. Die Kontrolle, ob das Kind seine Hausaufgaben korrekt erledigt hat, liegt bei den Sorgeberechtigten, nicht beim Personal des Hortes.

Die Eltern, und nicht das Personal des Hortes, tragen die Verantwortung für die schulischen Leistungen des Kindes! Leseaufgaben, Berichtigung und das Lernen obliegen nicht dem Hort. Gemeinsam mit der Schule sind folgende Zeitvorgaben für die Erledigung der Hausaufgaben im Regelfall festgelegt: ca. 30min für die Klasse 1 und ca. 45min für die Klassen 2, 3 und 4.

Abschnitt IV –In-Kraft-Treten, Zuwiderhandlungen, höhere Gewalt

Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung können nach den jeweils rechtlichen Möglichkeiten den einzelnen Fall betreffend, angemessen geahndet werden.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung des 01.04.2021 unbefristet in Kraft und kann nur durch Erlass und Bekanntgabe einer neuen Hausordnung aufgehoben oder geändert werden. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Hausordnung vom 31.07.2018 außer Kraft. Ergeben sich Änderungen durch Gesetzesänderung gelten diese vorrangig. Höherrangiges Recht, spezialgesetzliche Regelungen und die jeweils aktuelle Beitrags- und Benutzungssatzung der Gemeinde Fraureuth, bleiben hierdurch unberührt. Diese Hausordnung kann durch die Gemeinde Fraureuth aufgrund von Lagen höhere Gewalt (Epidemien, Hochwasser, Großbrände usw.) unverzüglich eingeschränkt, außer Kraft gesetzt oder geändert werden. Sie kann den Schul- und Hortleiter in einer solchen Situation dazu ermächtigen.

Fraureuth, 15.03.2021

Matthias Topitsch
Bürgermeister

Carolin Meyer
Schulleiterin

Dennis Skusa
komm. Leiter Hort